

3.2.1. *geltende Ordnungsstrafbestimmungen*

172.

Verordnung vom 17. Januar 1985 über unterirdische Hohlräume (GBl. I Nr. 5 S. 57)

§ 23

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Bestimmungen über die
 1. Meldepflicht gemäß § 7 und § 11 Abs. 3,
 2. Genehmigungspflicht gemäß § 9 Abs. 2,
 3. Anzeigepflicht gemäß § 16 Absätze 1 und 2,
 4. Gewährleistung der Hohlraumsicherheit und öffentlichen Sicherheit gemäß § 11 Absätze 1 und 2, § 12 Abs. 1, § 13 Absätze 1 und 2, § 14 Absätze 1 und 2, § 16 Abs. 4 und § 18,
 5. Veröffentlichungen gemäß § 21 oder
- b) den Anweisungen und Verfügungen gemäß § 15 Abs. 2 oder
- c) den Auflagen des Rates des Bezirkes gemäß § 20 Abs. 4

zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 Mark bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich unberechtigt

- a) durch Absperrungen oder Verbotsschilder gesicherte Bereiche an der Tagesoberfläche von unterirdischen Hohlräumen betritt oder
 - b) Absperrungen oder Verbotsschilder im Bereich an der Tagesoberfläche von unterirdischen Hohlräumen verändert, beseitigt oder in sonstiger Weise in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt oder
 - c) sich Zugang zu unterirdischen Hohlräumen verschafft.
- (3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 Mark kann bei vorsätzlichen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 ausgesprochen werden, wenn
- a) ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
 - b) die Hohlraumsicherheit oder öffentliche Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurde oder
 - c) Ordnungswidrigkeiten aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurden.

(4) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren gemäß Abs. 1 obliegt entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit dem Leiter der Obersten Bergbehörde, den Leitern der Bergbehörden oder den fachlich zuständigen Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß Abs. 2 obliegt den Vorsitzenden, den fachlich zuständigen Stellvertretern des Vorsitzenden oder Ratsmitgliedern des Rates des Kreises.

(6) Für geringfügige Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 2 kann durch die

- a) für die unmittelbare Kontrolle der öffentlichen

Sicherheit an unterirdischen Hohlräumen zuständigen Mitarbeiter des Rates des Kreises, der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde bei Vorliegen einer schriftlichen Beauftragung des Vorsitzenden des Rates des Kreises dazu und

- b) Angehörigen der Deutschen Volkspolizei eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 Mark bis 20 Mark ausgesprochen werden.

(7) Für die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3S. 101).

173.

Verordnung vom 28. März 1985 über die Koordinierung des Gütertransports und der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen - Koordinierungsverordnung (KOVO) - (GBl. I Nr. 12 S. 141)

§ 12

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verantwortlicher für den Kraftfahrzeugeinsatz

- a) entgegen den Vorschriften des § 11 Abs. 1 Kraftfahrzeuge einsetzt,
- b) einen Verstoß gegen die Vorschriften über die Verwendung und Mitführung der Fahrdokumente zuläßt,
- c) Gütertransporte und Personenbeförderungen ohne erteilten Auftrag gemäß § 11 Abs. 2 oder ohne erforderliche Genehmigung gemäß § 9 Abs. 3 durchführen läßt,
- d) gegen die Vorschriften der §§ 7 Abs. 3 und 8 Abs. 3 über die Anmeldung koordinierungspflichtiger Gütertransporte oder Personenbeförderungen verstößt, vorgeschriebene Angaben unterläßt oder unrichtig oder unvollständig macht und dadurch eine Koordinierung verhindert,
- e) gemäß § 7 Abs. 7 oder § 8 Abs. 6 zugeordnete Leistungen nicht realisiert bzw. die vorgeschriebene Meldung unterläßt,

kann mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren gemäß Abs. 1 obliegt dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates des Kreises oder der Stadt, gemäß Abs. 2 dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates des Bezirkes, in dessen Bereich der Betrieb seinen Sitz hat.